

Grundsätze der Thüringer Stiftung HandinHand für die Vergabe von Hilfen für Familien in Not

1. Zweck der Leistungen

Die Stiftung leistet finanzielle Hilfen für Familien in außergewöhnlichen Notsituationen. Eine außergewöhnliche Notlage ist anzunehmen, wenn in Folge besonderer Lebensumstände, wie z. B. schwere, langandauernde Krankheit, Tod eines Elternteils, Arbeitslosigkeit, Unfall oder Verlust der Wohnung, schwere Belastungen für die Familie eintreten, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden können.

Schwangere Frauen, die sich in einer Notlage befinden, können – ergänzend zu den Hilfen für schwangere Frauen in Not – vor und nach der Geburt Hilfen zur Bewältigung von Not- oder Konfliktslagen erhalten.

Familiennotlagenhilfen kommen dann in Betracht, wenn die Hilfen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern führen.

2. Berechtigte

2.1 Stiftungsleistungen können Hilfesuchende erhalten, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben. Ausländische Hilfesuchende haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

2.2 In Ausnahmefällen kann auch Asylbewerbern in besonderen Notlagen aus Mitteln der Landesstiftung geholfen werden; bei der Beurteilung einer Notlage sowie bei der Entscheidung über Art und Höhe einer Hilfe sind die für Asylbewerber geltenden Bestimmungen und die besonderen Regelungen für ihren Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

2.3 Deutsche Ehegatten von Angehörigen der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedsstaates sind nicht grundsätzlich aus dem Kreis möglicher Hilfeempfänger ausgeschlossen.

3. Voraussetzungen für die Vergabe der Mittel

3.1 Hilfen dürfen nur im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Der Vergabeausschuss trägt durch eigene Vorgaben für eine ausgewogene und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kontinuierliche Hilfestellung Sorge.

3.3 Vorrangig sollen Stiftungsleistungen an Hilfesuchende mit Wohnsitz in Thüringen vergeben werden.

3.4 Hilfesuchende erhalten nur dann Stiftungsleistungen, wenn sie an Eidesstatt versichern, dass sie keine entsprechenden Leistungen über andere Beratungsstellen, vergleichbare Stiftungen und Einrichtungen in Thüringen oder in anderen Bundesländern beantragt oder erhalten haben.

3.5 Die Gewährung einer Hilfeleistung setzt voraus, dass sich die Hilfe Suchenden schriftlich mit den in den Ziffern 7.13 und 7.14 genannten Bestimmungen einverstanden erklären.

4. Nachrangigkeit der Stiftungsleistungen

4.1 Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend ist. Stiftungshilfen werden insofern nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die Beratungsstelle wirkt auf die Beibringung der erforderlichen Nachweise hin.

4.2 Hilfen der Stiftung in Fällen nicht rechtzeitiger Leistung anderweitig Verpflichteter werden grundsätzlich nur unter Vorbehalt gewährt; für eine entsprechende Rückzahlung an die Stiftung ist Sorge zu tragen.

5. Art und Umfang der Hilfeleistungen

5.1 Art und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

5.2 Die finanziellen Hilfen der Stiftung werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Fortlaufende bzw. in Teilbeträgen zu leistende Zuwendungen sind möglichst von Anfang an in ihrer Gesamthöhe und Dauer festzulegen.

5.3 Zuschüsse können auch zur Tilgung oder Zinserleichterung von Darlehen gewährt werden.

5.4 Zinsgünstige oder zinslose Darlehen werden durch die Stiftung nur gewährt, wenn nach einer offenbar nur vorübergehenden Notlage mit einer wirtschaftlichen Situation zu rechnen ist, die eine Rückzahlung möglich und angemessen erscheinen lässt.

5.5 Die Gewährung von Stiftungshilfen zur Bewältigung von Notlagen im Zusammenhang mit Überschuldung in Form direkter Beiträge zur Überwindung dieser Situation kommt nur in besonderen Fällen in Betracht.

5.5.1 Hilfeleistungen zur Beseitigung von Überschuldungssituationen sollen nur erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass folgende Ziele durch Zuwendungen aus der Stiftung erreicht werden können:

- Beseitigung dauernder Hilfsbedürftigkeit,
- Beseitigung einer Gefährdung des Familienzusammenhalts oder

- Beseitigung von Hindernissen, die dem Schutz des ungeborenen Lebens entgegenstehen könnten.

5.5.2 Voraussetzung für die Entschuldungshilfe ist ein realistisches Sanierungskonzept einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, das bei maximaler Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten des Hilfesuchenden unter maximalem Verzicht auf Gläubigerforderungen (bei Krediterschuldung und Ratenkäufen in der Regel mindestens 40 %) eine realistische Aussicht auf Bewältigung der Situation in absehbarer Zeit bietet.

5.5.3 Die zweckbestimmte Verwendung der Stiftungsmittel und die Einhaltung des Sanierungskonzeptes soll im Einverständnis mit den Hilfesuchenden durch für sie und die Stiftung vertrauenswürdige Personen kontrolliert werden, die befugt sind und sich verpflichtet haben, der Stiftung gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung über Tatsachen zu machen, die einen Rückforderungsanspruch begründen könnten.

5.5.4 Soweit im Rahmen eines Schuldensanierungskonzeptes Stiftungsmittel direkt zur Ablösung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sind hiervon grundsätzlich auszunehmen:

- Geschäftsschulden,
- Forderungen des Bundes, der Länder, der Kommunen,
- Geldbußen und Geldstrafen,
- rückständige Unterhaltsverpflichtungen.

6. Einkommensgrenzen

6.1 Stiftungsleistungen werden gewährt, wenn das regelmäßige Monatseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich nicht verheirateter Partner eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

- dem 1,5-fachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige (bei allein stehenden Haushaltsvorständen und den dazugehörigen Haushaltsangehörigen wird das 2-fache des Regelsatzes der Sozialhilfe zu Grunde gelegt),
- den angemessenen Kosten für die Unterkunft,

6.2 Zum Einkommen im Sinne der Nr. 6.1 gehören:

- das Nettoeinkommen sowie die Einkommen aus allen weiteren Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach Abzug der Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie
- alle sonstigen Einnahmen, wie z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen.

6.3 § 53 Abgabenordnung ist zu beachten.

6.4 Die Berücksichtigung von Schulden kommt bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse nur in

Betracht, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Entstehung einer wirtschaftlich vertretbaren Haushaltsplanung entsprachen und unvermeidbare Lebensumstände zu einer finanziellen Krise geführt haben,
- durch ein unverschuldetes Ereignis veranlasst oder
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes notwendig wurden bzw. sind.

6.5 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nachzuweisen. Im Ausnahmefall kann - jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - eine Glaubhaftmachung für ausreichend erachtet werden.

7. Antragsverfahren, Zuteilung und Rückforderung der Mittel

7.1 Anträge auf Hilfeleistungen können folgende Stellen entgegennehmen:

1. Schwangerschaftsberatungsstellen,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
3. die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Der Vergabeausschuss kann auch andere Anlaufstellen zur Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Stiftungsleistungen ermächtigen.

7.2 Für den Antrag auf Gewährung von Hilfen sind die seitens der Thüringer Stiftung **Hand in Hand** - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not entwickelten Antragsformulare und Formblätter zu verwenden.

7.3 Die Anlaufstellen erheben die antragsbegründenden Tatsachen und deren Nachweis. Sie nehmen zu dem Antrag eingehend Stellung und setzen sich dafür ein, dass die zur Lösung der Notlage insgesamt notwendigen und vorrangig zu leistenden Hilfen erbracht werden.

7.4 Die Anlaufstelle hat sich – gegebenenfalls unter Beachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen - den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfe Suchenden nachweisen zu lassen.

7.5 Die Hilfesuchenden müssen sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass die Anlaufstelle die bei der Antragstellung erhobenen Daten und Unterlagen an die Landesstiftung weitergibt.

7.6 Die Hilfesuchenden haben eine schriftliche Ermächtigung zu erteilen, welche die mit der Antragsbearbeitung betrauten Stellen berechtigt, die von ihm gemachten Angaben zu überprüfen und bei Behörden und sonstigen Stellen die zur Antragsprüfung erforderlichen Erkundigungen einzuholen.

7.7 Die Gewährung von Stiftungsleistungen kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

7.8 Die Anlaufstellen haben die Anträge unverzüglich, vollständig und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an die Geschäftsstelle der Landesstiftung weiterzuleiten. Sie tragen für das ordnungsgemäße Beibringen eines Verwendungsnachweises Sorge.

7.9 Der Vergabeausschuss bzw. die Geschäftsstelle der Stiftung entscheiden über den Antrag unverzüglich, soweit nicht weitere Informationen und Nachweise erforderlich sind. Die bewilligten Mittel werden dem Hilfeempfänger nach Maßgabe der im Bewilligungsschreiben getroffenen Festlegungen zugewiesen.

7.10 In der schriftlichen Leistungszusage ist die Verpflichtung auszusprechen, die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nachzuweisen. Hierbei sind durch den Empfänger der Hilfeleistung geeignete Belege vorzulegen.

7.11 Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie für Ausgaben im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.

7.12 Finanzielle Hilfen können auf Wunsch auch postbar ausgezahlt werden. Im Falle der Festlegung durch die Geschäftsstelle oder auf Wunsch der Hilfe Suchenden kann die Zuwendung an die Anlaufstelle ausgezahlt werden. Stiftungsmittel, die direkt zur Ablösung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sind mit dem Einverständnis der Hilfe Suchenden grundsätzlich an den Gläubiger auszuführen.

7.13 Zuwendungen, die auf Grund wahrheitswidriger Angaben geleistet oder zweckwidrig verwendet wurden, sind durch die Geschäftsstelle der Stiftung zurückzufordern.

7.14 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v. H. zu verzinsen

7.15 Von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches kann nach Anhörung abgesehen werden, wenn der Zweck der Hilfeleistung gefährdet wäre.

7.16 Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Hilfeempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

8. Härtefallregelung

8.1 In gesondert zu begründenden Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wenn ihre Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Entscheidung trifft der Vergabeausschuss.

8.2 Die Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. In begründeten Eilfällen kann ohne diese Zustimmung entschieden werden, jedoch ist die Entscheidung dem Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9. Datenschutz

9.1 Von den Hilfe Suchenden dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

9.2 Die mit der Entgegennahme, Weiterleitung und Bearbeitung der Anträge befassten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachleistungen notwendig ist.

9.3 Nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.